



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 16.11.2020, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Jüdisches Museum Franken - Sachstand zu Laubhütte und Veranstaltungsprogramm
2. Erfahrungsbericht zum Förderprogramm "mobile Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler"
3. Aktuelles aus Bildungsmanagement und Bildungsmonitoring

Stadt Schwabach, 11.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 17.11.2020, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Anbau eines Bürogebäudes sowie einer Produktionshalle und einer Lagerhalle
2. Photovoltaiknutzung als Verpflichtung bei der Neuerrichtung von Wohn- und Gewerbegebäuden - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
3. Bebauungsplan S-83-93, 2. Änderung „östlich der Walpersdorfer Straße" - Billigungsbeschluss

Stadt Schwabach, 10.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Wiesenstraße

Die Wiesenstraße wird aufgrund der Verlegung neuer Hausanschlüsse auf Höhe der Hausnummer 1f vom 16.11. bis voraussichtlich 20.11.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 09.11.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.11.2020 wird die IV. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 08.01.2020

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Haushaltssatzung der Stadt Schwabach
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	129.643.595	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	130.612.300	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 968.705	€

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

2. im **Finanzhaushalt**

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	122.540.001 € 117.582.761 € 4.957.240 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	8.386.700 € 22.140.360 € - 13.753.660 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	7.886.000 € 3.356.130 € 4.529.870 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 4.266.550 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.886.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 4.230.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 24.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 11.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	36.150	0	129.643.595	129.679.745
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	50.323	0	130.612.300	130.662.623
und der Saldo (Jahresergebnis)	-14.173	0	-968.705	-982.878
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	36.150	0	122.540.001	122.576.151
	0	949.677	117.582.761	116.633.084
	36.150	-949.677	4.957.240	5.943.067
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	585.594	0	8.386.700	8.972.294
	1.513.866	0	22.140.360	23.654.226
	-928.272	0	-13.753.660	14.681.932
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0	7.886.000	7.886.000
	0	0	3.356.130	3.356.130
	0	0	4.529.870	4.529.870
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-892.122	-949.677	-4.266.550	-4.208.995

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

- II. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2020 Nr. RMF-SG12-1512-6-7-7 den Nachtragshaushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.
- III. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 30.11.2020 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi.Nr. 1.02) öffentlich auf.

An der gleichen Stelle werden die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 11.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH
Neue Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas und der ERDGAS BASIS
Produkte ab 1. Januar 2021**

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energie- preis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
Grundversorgungstarif 1* und BASIS S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	7,90	31,60	9,40	37,60
Grundversorgungstarif 2* und BASIS M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	5,48	152,60	6,52	181,59
Grundversorgungstarif 3* und BASIS L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	5,40	192,60	6,43	229,19

* Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Grundversorgungstarifs und der Produkte ERDGAS BASIS ab.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Neue Preise für die Erdgasprodukte ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab 1. Januar 2021

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energie- preis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
ERDGAS optima S / optima kombi S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	7,70	31,60	9,16	37,60
ERDGAS optima M / optima kombi M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	5,28	152,60	6,28	181,59
ERDGAS optima L / optima kombi L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	5,20	192,60	6,19	229,19

Kombi-Bonus:

Sie erhalten einen jährlichen Kombi-Bonus, wenn Sie unser Produkt ERDGAS optima kombi gewählt haben und bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schwabach erfolgt.

jährlicher Kombi-Bonus	netto pro Jahr in €	brutto pro Jahr in €
ERDGAS optima kombi S:	6,00	7,14
ERDGAS optima kombi M:	33,00	39,27
ERDGAS optima kombi L:	78,00	92,82

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Produktes ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab. Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) in der jeweils gültigen Höhe ist ebenfalls enthalten. Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer und 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Ab 1. Januar 2021 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	7,12 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.600,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzzulage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	2,90 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.500,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die RLM-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet NetConnect Germany, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) wird ebenfalls in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Ergänzende Bedingungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Unsere Ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung werden geändert. Ab dem 1. Januar 2021 haben sich daher Ziffer 5 „Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)“ bzw. „Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)“ und Ziffer 6 „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV) bzw. „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)“ geändert.

Die neuen Preisblätter sowie die neuen ergänzenden Bedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden. Die jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten sind ebenfalls auf unserer Internetseite aufgeführt.

Schwabach, 13.11.2020

Winfried Klinger

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14
 91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de